

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 [Ehrungen]	1
§ 2 [Verleihungsanträge].....	1
§ 3 [Zuständigkeit].....	1
§ 4 [Verbands-Ehrungen für Jugendbetreuer]	2
§ 5 [Ehrungen für Vereine].....	2
§ 6 [Ehrungen für Schiedsrichter].....	2
§ 7 [Verbands-Ehrenzeichen und Verbands-Ehrenmedaille]	3
§ 8 [Verbands-Ehrennadel und Verbands-Verdienstnadel].....	3
§ 9 [Verbandsplakette in Silber und Gold].....	4
§ 10 [Ehrenmitgliedschaft].....	4
§ 11 [Ehrenpräsidentschaft]	4
§ 12 [Meisterschaftsnadel].....	4
§ 13 [Entziehung von Verbandsauszeichnungen]	5

[nicht-amtliche Überschriften]

Die Überschriften in eckigen Klammern gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Ehrenordnung.

§ 1 [Ehrungen]

Der Bayerische Fußball-Verband e.V. kann sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen würdigen:

- (1) Durch Verleihung von
 - a) Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer
 - b) Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer
 - c) Verbands-Ehrenplakette für Vereine
 - d) Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter
 - e) Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter
 - f) Verbandsplakette für Schiedsrichter
 - g) Verbands-Ehrenzeichen
 - h) Verbands-Ehrenmedaille
 - i) Verbands-Ehrennadel
 - j) Verbands-Verdienstnadel
 - k) Verbandsplakette
- (2) Durch Ernennung zum
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenpräsidenten

§ 2 [Verleihungsanträge]

Verleihungsanträge zu § 1 Abs. 1 a) mit f) sind beim zuständigen Bezirk anzufordern und sechs Wochen vor dem Ehrungstermin bei diesem einzureichen.

§ 3 [Zuständigkeit]

Für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 1, ist das Verbands-Präsidium, für die Ernennung gem. § 1 Ziffer 2, der Verbandstag auf Vorschlag des Verbands-Vorstandes zuständig.

§ 4 [Verbands-Ehrungen für Jugendbetreuer]

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer wird in Silber und Gold verliehen. Voraussetzung ist eine 8- bzw. 15-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer in einem Verein oder ein 20maliger (Silber) oder 40maliger (Gold) Einsatz in Junioren-Auswahlmannschaften des Verbandes.
- (2) Die Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer wird in Silber und Gold verliehen. Voraussetzung ist eine 20- bzw. 25-jährige Tätigkeit als Jugendleiter oder -betreuer in einem Verein oder ein 50maliger (Silber) oder 75maliger (Gold) Einsatz in Junioren-Auswahlmannschaften des Verbandes.

§ 5 [Ehrungen für Vereine]

Ehrung verdienter Vereine

- (1) Fußballvereine, die Mitglied im BFV sind, die ihr 50-jähriges oder 75-jähriges Bestehen feiern, werden vom jeweiligen Bezirk durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins an die zuständige Bezirks-Geschäftsstelle.
- (2) Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 [Ehrungen für Schiedsrichter]

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter wird für die Tätigkeit als Schiedsrichter

in Silber für 20 Jahre

in Gold für 30 Jahre

verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.
- (2) Die Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter wird für die Tätigkeit als Schiedsrichter

in Silber für 40 Jahre

in Gold für 50 Jahre

verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.
- (3) Die Verbandsplakette für Schiedsrichter wird für die 60-/70-/80-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 7 [Verbands-Ehrenzeichen und Verbands-Ehrenmedaille]

- (1) Das Verbands-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.
 - a) In Silber für 30-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 10-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-Gemeinschaft in den Jahren nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 10 Spielen.
 - b) In Gold für 40-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 20-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-Gemeinschaft nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 25 Spielen.
- (2) Die Verbands-Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen.
 - a) In Silber für 50-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 30-jährige Funktionärstätigkeit im Verein
 - b) In Gold für 60-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 40-jährige Funktionärstätigkeit im Verein
- (3) Nachträgliche Anträge müssen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Funktion gestellt werden.
- (4) Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 8 [Verbands-Ehrennadel und Verbands-Verdienstnadel]

- (1) Die Verbands-Ehrennadel und die Verbands-Verdienstnadel würdigen langjährige Tätigkeiten als Funktionär im Verband.
- (2) Die Verbands-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:
 - a) die Verbands-Ehrennadel nach 10-jähriger Tätigkeit im Verband,
 - b) die silberne Verbands-Ehrennadel nach 15-jähriger Tätigkeit im Verband
und
 - c) die goldene Verbands-Ehrennadel nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit
oder für außergewöhnliche Verdienste im Verband.
- (3) Die Verbands-Verdienstnadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) die Verbands-Verdienstnadel nach 25-jähriger Tätigkeit im Verband,
 - b) die silberne Verbands-Verdienstnadel nach 30-jähriger Tätigkeit im Verband und
 - c) die goldene Verbands-Verdienstnadel nach 35-jähriger Tätigkeit im Verband.
- (4) Die Inhaber der Verbands-Ehrennadel in Gold und Verbands-Verdienstnadeln sind zu freiem Eintritt innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt, außer zu Bundesligaspielen.
- (5) Verbands-Ehrennadel und Verbands-Verdienstnadel können auch an hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden.

§ 9 [Verbandsplakette in Silber und Gold]

Die Verbandsplakette in Silber und Gold wird an Personen verliehen, die sich um den Fußballsport große Verdienste erworben haben.

§ 10 [Ehrenmitgliedschaft]

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Verbandsarbeit oder um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder erhalten eine vergrößerte Verbands-Ehrennadel, sind zu Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 [Ehrenpräsidentschaft]

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Er hat beratende Stimme beim Verbandstag und im Verbands-Präsidium. Er erhält eine vergrößerte Verbands-Ehrennadel in besonderer Ausführung.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein langjähriger Vizepräsident als Ehrengizepräsident ernannt werden.

§ 12 [Meisterschaftsnadel]

Das Präsidium kann zusätzlich Ehrungen in Form von Meisterschaftsnadeln mit Urkunden, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind, vornehmen.

§ 13 [Entziehung von Verbandsauszeichnungen]

Verbandsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss zur Folge hat, durch das Verbands-Präsidium entzogen werden.